

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Ausgabe: Kiel, den 19. Juli

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Ausführung der Durchführung der Anordnung zur Sicherung der kirchlichen Finanzen (S. 65). — Wort der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland zum Kampf der politischen Systeme und Mächte (S. 65). — Neuwahlen zu den kirchlichen Körperschaften (S. 66). — Kirchensteuer (S. 66). — Kirchenkollekten August (S. 67). — Kinder- und Jugendgefängnisbuch (S. 67). — Choralbuch (S. 67). — II. Hausammlung 1949 (S. 68). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 68). — Ausschreibung einer Kirchenmusikertelle (S. 68).

III. Personalien (S. 68).

BEKANNTMACHUNGEN

Ausführung der Durchführung der Anordnung zur Sicherung der kirchlichen Finanzen.

Kiel, den 2. Juli 1949.

Da die Anordnung zur Sicherung der kirchlichen Finanzen vom 29. März 1949 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) in einer Reihe von Propsteien beanstandet worden ist, hat sich die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 29. Juni 1949 entschlossen, die Durchführung dieser Anordnung bis zur nächsten Tagung der Landes Synode, die für den 18. Oktober 1949 in Aussicht genommen ist, zurückzustellen und die Regelung der Landes Synode zu überlassen. Die Kirchenleitung hält in sachlicher Hinsicht die durch die Anordnung verfolgten Maßnahmen nach wie vor für gerechtfertigt und notwendig und empfiehlt deshalb, von den in der Anordnung aufgezeigten Möglichkeiten bei Einverständnis der beteiligten Stellen schon jetzt Gebrauch zu machen, da bei einem auf eigener Initiative der beteiligten kirchlichen Organe beruhenden freiwilligen Handeln die Entscheidungen der Landes Synode nicht abgewartet zu werden brauchen.

Die Kirchenleitung
D. H a l f m a n n

J.-Nr. 603.

Wort der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland zum Kampf der politischen Systeme und Mächte.

Kiel, den 8. Juli 1949.

Wir geben nachstehendes Wort der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland, das den Gliedern der christlichen Gemeinden helfen soll, ihren Standort in den politischen Auseinandersetzungen der Gegenwart zu bestimmen, bekannt, mit der Bitte, es zum Gegenstand der Besprechung im Kirchenvorstand und Männerkreis der Gemeinde zu machen:

1. Die machtpolitischen Auseinandersetzungen, die heute den Frieden der Welt gefährden, erhalten ihre Schärfe dadurch, daß sie mit weltanschaulichen Gegensätzen begründet und gerechtfertigt werden, zwischen denen es angeblich keinen Ausgleich und keine Verständigung gibt und geben kann.

Diese Weltanschauungen treten auf beiden Seiten mit dem Anspruch auf, daß es ohne ihre Annahme und Befolgung keine friedliche Entwicklung für die Menschheit gebe; und zugleich versprechen sie die entscheidende Wendung zum

Guten, wenn man ihnen Raum und Geltung verschaffe. Beide verlangen Glauben und volle Hingabe und enthüllen sich damit als religiöse Heilslehren. Während auf der einen Seite das Heil von der Freiheit des Menschen erwartet wird, die dadurch zum Bösen wird und für sich den absoluten Vorrang verlangt, verspricht man sich auf der anderen Seite das Heil von der Gesellschaft, die dann ebenso zum Bösen wird und von dem einzelnen die bedingungslos Unterordnung unter ihre Interessen fordert.

2. Die Kirche weiß und verkündigt, daß beide Wege, wie sie uns heute empfohlen werden, nicht zum Heil führen; denn sie weiß und verkündigt, daß das Heil da ist in Jesus Christus. Nur in ihm gibt es rechte Freiheit und echte Gemeinschaft, eine Freiheit ohne Willkür und eine Gemeinschaft ohne Tyrannei, weil die Freiheit den Willen Gottes anerkennt und die Gemeinschaft das Recht des Bruders achtet.

Deshalb bezeugt die Kirche Jesu Christi gegenüber den Mächten, die vorgeben, daß sie für die menschliche Freiheit eintreten, daß Gott alles Streben nach menschlicher Freiheit durch die Verantwortung für den Bruder begrenzt. Deshalb bezeugt sie aber auch gegenüber den anderen Mächten, die den Anspruch der Gesellschaft voranstellen, daß alle menschliche Gemeinschaft mit der Freiheit ihrer Glieder steht oder fällt.

Die Kirche läßt daher ihren Widerspruch laut werden, wo immer die äußeren Machtmittel der Gewalt, des Geldes oder der Propaganda dazu verwandt werden, den Menschen, die Gott durch Jesus Christus erlöst und erworben hat, einen falschen Glauben aufzuzwingen und sie damit zum Kampf gegen einen anderen falschen Glauben zu verführen. Nicht ein falsches Evangelium der Freiheit und nicht ein falsches Evangelium der Gesellschaft darf den totalen Anspruch auf uns Menschen erheben, sondern Gott allein, der in Jesus Christus zu uns spricht: „Ich habe Dich erlöst, Du bist mein!“

3. Die Frage nach dem rechten Verhältnis zwischen Freiheit und Verantwortung, zwischen dem Recht des Einzelnen und dem Anspruch der Gesellschaft wird nur durch das Evangelium von Jesus Christus endgültig beantwortet und nur im Reiche Gottes wirklich erfüllt. In dieser Weltzeit haben wir danach zu ringen, daß jeweils eine rechte

erträgliche Mitte zwischen Willkür und Tyrannei gefunden und beachtet werde, nicht aber haben wir für den Bösen Freiheit gegen den Bösen Gesellschaft oder umgekehrt zu kämpfen, als ob davon unser und der Menschheit Heil abhinge. Denn so spricht der Herr zu seinem Volk: „Du bringst dich ins Unglück; denn dein Heil steht allein bei mir!“

Die Kirchenleitung.
D. H a l f m a n n.

J.-Nr. 9378 (Dez. I)

Neuwahlen zu den kirchlichen Körperschaften.

Riel, den 2. Juli 1949.

In der Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 30. Dezember 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1949 S. 7) ist bereits darauf hingewiesen, daß im Frühjahr 1950 in den Gemeinden die Ergänzungswahlen zu dem Kirchenvorstand und in Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung zu dieser stattfinden. Da die im Jahre 1947 gewählten Mitglieder in der Regel am Sonntag, den 6. April 1947, in ihr Amt eingeführt sein werden, muß bis zu diesem Zeitpunkt die Neuwahl der nach § 21 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) erstmalig auszufällenden Hälfte der jetzt im Amt befindlichen Mitglieder durchgeführt sein. Hierzu werden noch nähere Bestimmungen getroffen. Die Kirchenleitung erachtet es aber für notwendig, daß schon jetzt diejenigen Mitglieder der Kirchenvorstände bzw. der Kirchenvertretung bestimmt werden, die im Frühjahr auszuscheiden haben. Nach der angezogenen Bestimmung des § 21 wird das Ausscheiden erstmalig durch Los bestimmt. Da der Kirchenvorstand und die Kirchenvertretung sich aus gewählten und berufenen Mitgliedern zusammensetzen, wird für das Verfahren bei der Auslosung folgende Anordnung getroffen:

Wenn der Kirchenvorstand das einzige Organ ist, sind entsprechend § 6 des erwähnten Kirchengesetzes vom 4. September 1946 in Kirchengemeinden bis zu 2000 Gemeindegliedern 3 Kirchenälteste, in Gemeinden bis zu 4000 Gemeindegliedern 4 Kirchenälteste (3 gewählte und 1 berufener), in Gemeinden bis zu 6000 Gemeindegliedern 5 Kirchenälteste (4 gewählte und 1 berufener), in Gemeinden bis zu 10 000 Gemeindegliedern 6 Kirchenälteste (4 gewählte und 2 berufener) und in Gemeinden mit über 10 000 Gemeindegliedern 7 Kirchenälteste (5 gewählte und 2 berufener) durch Los zu bestimmen, die nach der Einführung der neugewählten Kirchenältesten ausscheiden. Es ist deshalb in allen Gemeinden über 2000 Gemeindegliedern in 2 Gruppen, der Gruppe der gewählten und der Gruppe der berufenen Kirchenältesten, auszulösen. In Gemeinden bis zu 2000 Gemeindegliedern beschränkt sich die Auslosung der auszufällenden 3 Kirchenältesten auf die 5 gewählten Kirchenältesten. Daß bei ungleicher Mitgliederzahl die gewählten Kirchenältesten hinsichtlich der Auslosung in stärkerem Maße berücksichtigt sind, beruht auf der Erwägung, den wahlberechtigten Gemeindegliedern die Möglichkeit zu geben, bei den kommenden Ergänzungswahlen eine angemessene Zahl aus dem Kreise der aus dem Ofen stammenden neuen Gemeindeglieder in den Kirchenvorstand zu entsenden.

In Kirchengemeinden, in denen eine Kirchenvertretung beibehalten ist, sind gemäß § 27 des Kirchengesetzes vom 4. September 1946 $\frac{2}{3}$ der Kirchenvorsteher gewählt und $\frac{1}{3}$ berufen worden. In entsprechender Anwendung der im vorbergehenden Absatz getroffenen Regelung ist durch Los die Hälfte der gewählten und der berufenen Kirchenvorsteher zu bestimmen, die nach Einführung der neuen Kirchenvorsteher auszuscheiden haben.

Die Synodalausschüsse haben dem Landeskirchenamt bis zum 31. August 1949 zu berichten, daß die Auslosungen stattgefun-

den haben. In Zweifelsfällen wird anheim gegeben, sich vor der Auslosung mit dem Landeskirchenamt in Verbindung zu setzen.

Die Kirchenleitung.
D. H a l f m a n n.

Nr. 604.

Kirchsteuer.

Riel, den 13. Juli 1949.

A. Kirchgeld.

Wiederholte Anfragen von Kirchengemeinden veranlassen das Landeskirchenamt, die geltenden, das Kirchgeld betreffenden Bestimmungen nachstehend zusammenzufassen (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1933 S. 43, 1938 S. 30 und 1949 S. 41).

Ein Kirchgeld im Rechtsinn gibt es nur nach neuem Steuerrecht, d. h. soweit die Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 gelten. Für das nach einer älteren Kirchensteuerordnung erhobene Kopfgeld oder ähnlich geartete Umlagen gelten die Bestimmungen für das Kirchgeld nicht, vielmehr behält es insoweit sein Bewenden bei dem Inhalt der jeweiligen älteren Kirchensteuerordnung.

Ob ein Kirchgeld zu erheben war, war bisher in das Ermessen der Kirchengemeinden (Verbände) gestellt. Durch die Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. März 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 41) ist sämtlichen Kirchengemeinden die Erhebung eines Mindestkirchgeldes zur Pflicht gemacht worden für das Kirchgeld, das von den Kirchengemeinden (Verbänden) nach ihrem Ermessen erhoben werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 6 dieser Bekanntmachung, für das Kirchgeld, das in sämtlichen Kirchengemeinden erhoben werden muß, gilt die Ziffer 7 dieser Bekanntmachung.

1. Kirchgeld, dessen Erhebung in das Ermessen der Kirchengemeinde gestellt ist.

1. Das Kirchgeld ist nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu bemessen. Es kann als festes oder als gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

2. Das feste Kirchgeld darf 3,— DM nicht übersteigen.

Das gestaffelte Kirchgeld kann nach Maßgabe der Einkommensteuer oder nach anderen festen Maßstäben gestaffelt werden. Der Mindestsatz darf den Betrag von 3,— DM, der Höchstsatz den Betrag von 30,— DM nicht übersteigen.

Ländliche Kirchengemeinden können anstelle von Zuschlägen zu den Grundsteuermaßbeträgen ein Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 30,— DM nicht gebunden ist.

3. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Rechnungsjahres
a) mindestens 18 Jahre alt sind,
b) eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen haben.

Die Gewährung von Unterhalt bei vollberuflicher Tätigkeit im Haushalt oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen (z. B. Bauernsöhne im Betriebe des Vaters, Haus-töchter usw.).

4. Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

a) Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben.

b) Personen, die Fürsorgeunterstützung empfangen, es sei denn, daß sie sonstiges Einkommen oder steuerpflichtiges Vermögen besitzen.

5. Wenn die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, können die Kirchengemeinden (Verbände)

a) die Altersgrenze abweichend von Ziffer 3 a festsetzen,

- b) den Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf einkommensteuerfreie oder auf überhaupt staatssteuerfreie Gemeindeglieder beschränken,
 c) von den Bestimmungen in Ziffer 3, letzter Satz, und Ziffer 4 a Abstand nehmen.
 6. Das Kirchgeld kann auf die nach sonstigen Maßstäben zu zahlende Kirchensteuer angerechnet werden.

II. Kirchgeld, dessen Erhebung für die Kirchengemeinden verbindlich ist.

7. Auf den Mindestsatz des Kirchgeldes, von 2,40 DM jährlich, der nach der Notverordnung mit Wirkung vom 1. April 1949 von sämtlichen Kirchengemeinden (Verbänden), in denen das Lohnabzugsverfahren für die Kirchensteuer noch nicht eingeführt ist, erhoben werden muß, finden die Ziffern 3 und 4 dieser Bekanntmachung Anwendung, nicht aber die Ziffern 6 und 7. Der Mindestsatz des Kirchgeldes ist auch in Kirchengemeinden mit älterer Kirchensteuerordnung nach neuem Kirchensteuerrecht zu erheben.

Es bleibt den Kirchengemeinden (Verbänden) überlassen, ob und inwieweit sie, wie bisher, ein über den Mindestsatz hinausgehendes Kirchgeld erheben wollen. Für den den Mindestsatz übersteigenden Teil des Kirchgeldes sind die Bestimmungen unter Ziffer 1—6 dieser Bekanntmachung maßgebend.

8. Die Kirchengemeinden (Verbände) haben von dem nach Ziffer 7 dieser Bekanntmachung erhobenen Kirchgeld für jedes kirchgeldpflichtige Gemeindeglied einen Betrag von je 0,50 DM jährlich an den landeskirchlichen Fonds zur Wiederherstellung zerstörter Kirchen und Errichtung neuer kirchlicher Gebäude abzuführen.

Als kirchgeldpflichtige Mitglieder der Kirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind alle mindestens 18 Jahre alten Gemeindeglieder mit Ausnahme der nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrauen anzusehen, soweit sie entweder ein eigenes Einkommen von mehr als 100,— DM monatlich oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen haben.

B. Verteilungsmaßstab in Kirchengemeinden mit einer älteren Kirchensteuerordnung.

Die durch die Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. März 1949 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 41) vorgeschriebenen Kirchensteuermindesthundertsätze werden für viele Kirchengemeinden mit einer älteren Kirchensteuerordnung zur Folge haben, daß der bisher geltende Verteilungsmaßstab nicht mehr zutrifft und daher geändert werden muß. Das Landeskirchenamt weist darauf hin, daß keine Bedenken dagegen bestehen, den Verteilungsmaßstab durch Beschluß der Kirchenvertretung (Kirchenvorstand) abzuändern. Der Beschluß ist gemäß § 43 der Verwaltungsordnung dem Landeskirchenamt zur Genehmigung durch das Landeskirchenamt und durch die Landesregierung vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 B ü h r e.

J.-Nr. 8743 (Dez. V)

Kirchenkollekten August.

Riel, den 2. Juli 1949.

Die Brüderanstalt in Rickling, die einzige in Schleswig-Holstein, bittet um das Sonntagsopfer am 7. August. Die Erinnerung an Joh. Hinr. Wichern macht gerade auch ein solches Werk wie das in Rickling bedeutungsvoll. Wie vielseitig ist die Arbeit unserer Diakone in den Gemeinden, Heimen, an der Jugend, für die Alten, an Krankenbetten, in den Geschäftszimmern der Propsteien und Gemeinden, für Hilfswerk und Innere Mission! Groß ist die Arbeit, die gerade auf diese

Hände und Helfer wartet. Groß ist dann auch die Stätte ihrer Ausbildung, die den Ruf des Herrn um Arbeiter in Seiner Ernte erfüllt.

Wenn am 21. August wieder die Bitte für das Ev. Hilfswerk ausgesprochen wird, soll eine seiner eindrucksvollsten Aufgaben uns vor Augen stehen: die an den und in den Verfehrtenheimen (Tarp und Cutin). Nicht etwa, daß da bauernswerte vom Krieg hart getroffene Menschen ein untätiges und damit unbefriedigendes Leben führen — nein, in den Heimen des Hilfswerks wird von den Verfehrten fleißige Arbeit getan. Dort entstehen nützliche Gebrauchsgegenstände, vom Lederetui bis zu großen Möbeln, vom leichten Papier bis zum schweren Metall. Und so erhalten sich Heime und Verfehrte zum großen Teil selbst. Aber die äußeren Voraussetzungen des Wohnens und Wirkens müssen erst einmal gegeben sein. Um ihretwillen geht unsere herzlichste Bitte, die neben Geld auch Hausrat und Wäsche umfassen dürfte, für unsere Verfehrten ins Land.

Die Diakonissenanstalt Kropp hat am 13. Juli d. Js. ihr 70. Jahresfest gehalten. Da mußte die tätige Liebe und der Opfergeist ihrer Gründer, Freunde, Förderer und Mitarbeiter bezeugt werden. Hat Gott nicht den Dienst unserer Diakonissen gesegnet? Tut er es nicht immer wieder? So klopft auch Kropp an unser Herz und öffnet uns die Hände. „So ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit“. Unsere Sonntagsgabe am 28. August für Kropp und seine Diakonissen sei besonders gern gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d

J.-Nr. 9192 (Dez. IV)

Kinder- und Jugendgesangbuch.

Riel, den 8. Juli 1949.

Der Verlag Julius Bergas in Schleswig beabsichtigt, das „Kinder- und Jugendgesangbuch der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein-Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Cutin“ wieder herauszubringen. Das Buch soll am 1. Oktober 1949 zum Verkauf zur Verfügung stehen. Der Preis wird voraussichtlich zwischen 1,20 und 1,25 DM liegen, wenn eine Auflage von 10 000 Exemplaren ausgegeben werden kann. Das festgebundene Kinder- und Jugendgesangbuch mit 246 Liedern, Notendruck und Gebets- und Katechismusanhang wird dringend zum Gebrauch empfohlen anstelle der zahlreichen Aushilfen, die in den letzten Jahren in Gebrauch gekommen und doch nicht zu einer dauernden Einführung geeignet sind. Es ist erwünscht, wenn die Gemeinden oder Propsteien zunächst unverbindlich, aber baldmöglichst ihren Bedarf direkt beim Verlag anmelden, damit dieser die Höhe der Auflage feststellen kann.

Die Kirchenleitung

D. H a l f m a n n.

J.-Nr. 9344 (Dez. I)

Choralbuch.

Riel, den 9. Juli 1949.

Das Choralbuch (für die Orgel) zu unserm Gesangbuch ist vergriffen und wird auch nicht wieder neu aufgelegt. Als Notbehelf wird das z. Z. noch lieferbare Thüringer Choralbuch im vierstimmigen Satz von Rudolf Mauerberger (Kreuz-Kantor in Dresden) genannt. Es bringt in seinem I. Teil die „Lieder des Deutschen Evangelischen Gesangbuches“, also die Sätze für die ersten 342 Lieder unseres Gesangbuches. Im II. Teil des Thüringer Choralbuches findet sich noch eine weitere Anzahl von Melodien auch aus dem zweiten und dritten Teil unseres

Gesangbuches. Somit bleibt nur eine kleinere Zahl von Liedern unseres Gesangbuches übrig, für die kein mehrstimmiger Satz gegeben ist.

Obwohl die Sätze in erster Linie für den Organisten bestimmt sind, ist auf leichte Singbarkeit für die Kirchenschöre überall Rücksicht genommen. Das Vorwort des Thür. Choralbuches ist zu beachten: Abweichungen in der Tonartfrage, andere Bezeichnungen von Melodien usw.

Das Thüringer Choralbuch kostet (kartoniert) DM 4,50 und ist zu bestellen bei der Firma Merseburger u. Co. (Meinel), (24a) Hamburg 11, Gröningerstraße 22. Da nur noch ein Rest der Auflage zur Verfügung steht, wird baldige Bestellung empfohlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bücherei.

J.-Nr. 9286 (Dez. III)

II. Hausammlung 1949.

Kiel, den 14. Juli 1949.

Für die Haus- und Straßensammlung „Helft den Kindern“ vom 16. bis 31. Juli 1949 ist das notwendige Material den Gemeinden vom Hauptbüro Rendsburg des Evangelischen Hilfswerks zugegangen. Wir weisen auf das Wort des Landesbevollmächtigten für den diakonischen Dienst, Herrn Bischof Weste in „Kirche der Heimat“ Nr. 14 unter der Überschrift „Jugendnot und Jugendhilfe“ hin und bitten sehr, sich dieser Sammlung in jeder Weise anzunehmen und sie mit allen Mitteln zu fördern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Im Auftrage:
B r u m m a d.

J.-Nr. 9510 (Dez. IV)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petersdorf a. F., Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neustadt einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-Blattes.
J.-Nr. 9301 (Dez. II)

Die Pfarrstelle Barlt-Windbergen in Barlt, mit dem Wohnsitz in Barlt, Propstei Silberdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinden Barlt-Windbergen nach Präsentation des Kirchenvorstandes gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. November 1948. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Meltdorf einzusenden. Über die Wohnungsverhältnisse wollen sich die Bewerber beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Barlt erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. V.-Blattes.

J.-Nr. 9569 (Dez. II)

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube, Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation der Kirchenvertretung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neustadt in Holstein einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit dem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. V.-Blattes.

J.-Nr. 9956 (Dez. II)

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Barmstedt/Holstein soll zum 1. Januar 1950 neu besetzt werden. Die Vergütung erfolgt nach der Gruppe VIII E.O.A. Bevorzugt werden Kirchenmusiker, die befähigt und bereit sind, in der Jugendarbeit und im sonstigen Dienst an der Gemeinde mitzuwirken.

Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, wollen ihren Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Unterlagen an den Kirchenvorstand Barmstedt/Holstein binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes einreichen.

J.-Nr. 9076 (Dez. III)

PERSONALIEN

Ernannt:

Am 1. Juli 1949 der Pastor Berthold Smeers, bisher in Warber, zum Pastor der Kirchengemeinde Hensfeldt, Propstei Neumünster;

am 4. Juli 1949 der Pastor Gerhard Bredner, bisher in Hensfeldt, zum Pastor der Kirchengemeinde Warber, Propstei Segeberg;

am 7. Juli 1949 der Pastor Rudolf Tramer, zur Zeit in Kiel-Gaarden, zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden (3. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Bestätigt:

Am 30. Juni 1949 die Wahl des Pastors Konstantin S a d e, zur Zeit in Hammarde, zum Pastor der Kirchengemeinde

Kellinghusen (4. Pfarrstelle) mit dem Amtsitz in Lockstedter Lager, Propstei Ranzau.

Eingeführt:

Am 3. Juli 1949 der Pastor Wilhelm Schröder als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Havetost, Propstei Südbangeln.

Erteilung der Venia legendi:

Die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat am 29. Juni 1949 dem Studieninspektor Pastor Lic. Werner Bollborn, Preech, die Venia legendi für alttestamentliche Wissenschaft an der Universität Kiel erteilt.